

TOP 16:

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Drucksache: 357/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Bundesarchivgesetz regelt die Sicherung, Bewahrung, Nutzung und wissenschaftliche Verwendung von Archivgut des Bundes. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, das nationale Filmerbe zu sichern und zu bewahren. Bisher mussten nur Filme von öffentlichen Stellen des Bundes den staatlichen Archiven zur Archivierung angeboten werden, Kinofilme jedoch nicht. Darüber hinaus mussten aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung alle mit öffentlichen Mitteln in Produktion oder Verleih geförderten Kinofilme dezentral hinterlegt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Produzenten deutscher Kinofilme nun gesetzlich verpflichtet werden, Filme innerhalb eines Jahres nach der ersten öffentlichen Aufführung in einer beim Bundesarchiv betriebenen Datenbank zu registrieren und dem Bundesarchiv mitzuteilen, wo sich eine einwandfreie, archivfähige Kopie befindet. Verfahren und Form der Pflichtregistrierung sollen in einer Rechtsverordnung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geregelt werden, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 904. Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er folgte damit der Empfehlung seines Ausschusses für Kulturfragen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 237. Sitzung am 25. April 2012 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und das Gesetz damit zu billigen.

